

# Landratsamt Kelheim



Landratsamt Kelheim Postfach 14 62 93303 Kelheim

Sachbearbeiter:

BRK Kreisverband  
Herrn Fischer  
Abensberger Str. 6  
93309 Kelheim

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen  
II 4-416/5-19

(09441)  
207-  
oder 207-0 (Vermittlung)

Zimmer-Nr.

Kelheim, den  
02.12.2011

## **Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

**Träger der Einrichtung:** BRK Kreisverband  
Abensberger Str. 6, 93309 Kelheim

**Vertretungsberechtigte Person:** Herr Fischer

**Internetadresse des Einrichtungsträgers:** [www.kvkelheim.brk.de](http://www.kvkelheim.brk.de)

**Geprüfte Einrichtung:** BRK-Seniorenwohn- und Pflegeheim, Falkenstr. 14, 93309 Kelheim

### Anlagen

1 Gebührenbescheid  
1 Kostenrechnung

In der Einrichtung wurde am **04.10.2011** von **8.30 Uhr** bis **14.30 Uhr** eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Wohnqualität

Bauliche Gegebenheiten

Hygiene

Verpflegung

Personal

Mitwirkung

Pflege und Dokumentation

Arzneimittel

Qualitätsmanagement

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

**I. Daten zur Einrichtung:**

*Einrichtungsart:*

*Stationäre Einrichtung für ältere Menschen*

*Stationäre Pflegeeinrichtung*

*Angebotene Wohnformen:*

*Stationäre Hausgemeinschaft*

*Pflegeoase*

Angebotene Plätze: 154

davon Beschützende Plätze: keine lt. Vergütungsvereinbarung

davon Plätze für Rüstige: keine lt. Vergütungsvereinbarung

Belegte Plätze: 149

Einzelzimmerquote: 87,40 %

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): 55,67 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 3

## II. Informationen zur Einrichtung

### II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- In der Einrichtung konnte eine angenehme Atmosphäre festgestellt werden. Der Eingangsbereich sowie die Aufenthaltsbereiche sind wohnlich gestaltet und jahreszeitlich dekoriert.
- Befragte Bewohner/innen äußerten sich durchwegs zufrieden mit der Betreuung und Pflege in der Einrichtung. Es können eigene Möbel mitgebracht werden. Beim Essen besteht Menüwahl.
- Die Einrichtung hat eine hohe Einzelzimmerquote.
- Ein großer Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeitern unterstützt die Einrichtung.
- Der Umgang der Pflege- und Betreuungskräfte mit den Bewohnern/innen ist freundlich und respektvoll.

### II.2 Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

- Die soziale Betreuung der Bewohner/innen mit Demenz wurde weiter verbessert. Es wird die Biographie stärker berücksichtigt. Einzelbetreuungen werden durchgeführt. Die Betreuung eines Teils der Bewohner/innen mit Demenz findet im Wintergarten statt. Hier wird die adäquate Beschäftigung dieser Personengruppe intensiviert. Es besteht jedoch noch weiterhin Verbesserungspotential bei der Betreuung von immobilen und gerontopsychiatrisch beeinträchtigten Bewohnern/innen.

- Für den nicht mehr den Anforderungen entsprechenden Abschiedsraum wurden neue Räumlichkeiten gefunden. Neben der hauseigenen Kapelle befindet sich jetzt ein würdevoll gestalteter Abschiedsraum.
- Wie in unserem letzten Prüfbericht empfohlen, wurde ein Teil der nicht mehr den Hygienevorschriften entsprechenden Pflegewägen ersetzt.
- Freiheitsentziehende Maßnahmen werden mittlerweile auf deren Erforderlichkeit überprüft. Fallbesprechungen in den Teams finden statt. Die Prüfung der Anwendung von Alternativmaßnahmen (z. B. Niederflurbetten) sollte noch verbessert werden.
- Im Bereich Qualitätsmanagement konnte keine Weiterentwicklung festgestellt werden. Istanalysen, Maßnahmenplanung und Anpassung weisen noch Verbesserungspotential auf.

### II.3. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

- Es wäre empfehlenswert, an allen Fenstern der Wäscherei Fliegengitter anzubringen.

## **III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)**

### **Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt**

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

#### III.1. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Hygiene

##### III.1.1. Sachverhalt

- a) Im Pflegebad 3. Stock zeigten sich an der Decke deutliche Stockflecken. Der Händedesinfektionsmittelspender war nicht aufgefüllt.

- b) Die in den Pflegebädern begutachteten Armaturen und Perlatoren der Wasserentnahmestellen befanden sich überwiegend in einem defekten und verschmutzten Zustand.
- c) Auf der unreinen Seite der Wäscherei werden flüssigkeitsdurchlässige Schürzen zum Befüllen der Waschmaschinen benutzt.

III.1.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.1.3. a) Stockflecken werden durch Schimmelpilzbildung hervorgerufen. Der Kontakt mit Schimmelpilzen oder Pilzsporen kann Atemwegserkrankungen oder Allergien auslösen. Eine umgehende Sanierung der defekten Bausubstanz ist zu empfehlen.

Desinfektionsmittelspender sollten kontinuierlich gefüllt sein, um den Mitarbeitern in der Pflege jederzeit eine zeitnahe Händedesinfektion zu ermöglichen.

- b) Rückstände, Kalkablagerungen oder Beschädigungen an Perlatoren und Armaturen begünstigen das Einnisten von Mikroorganismen (z. B. Legionellen). Im Hygiene-, Reinigungs- und Desinfektionsplan sollten präventive und routinemäßige Wartungs-, Reinigungs- und Desinfektionsintervalle festgelegt werden. Die Durchführung sollte dokumentiert werden.
- c) Auf der unreinen Seite der Wäscherei wird empfohlen, zum Befüllen der Waschmaschinen flüssigkeitsundurchlässige Schutzkittel zu tragen (siehe RKI Empfehlung).

### III.2. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität des Personals:

#### III.2.1. Sachverhalt:

Bei der Stichprobenprüfung der Dienstpläne August und September 2011 wurde festgestellt, dass

- a) nicht auf jeder Station durchgängig eine Fachkraft anwesend ist und
- b) eine Übergabe von Fachkraft zu Fachkraft nicht kontinuierlich gegeben ist.

III.2.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.2.3. Die Dienstpläne sollten so gestaltet werden, dass

- a) auf jeder Station eine Fachkraft anwesend ist und
- b) die Übergabe von Fachkraft zu Fachkraft stattfinden kann.

### III.3. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Pflege und Dokumentation

III.3.1. Sachverhalt:

- a) Auf einer Wechseldruckmatratze werden zusätzlich ein Moltex und ein Handtuch als Auflagematerial verwendet.
- b) Bei einem begutachteten Bewohner wurde zur Inkontinenzversorgung eine Einlage in Kombination mit einem gefalteten Moltex verwendet.
- c) Der Umgang mit einem hohen Dekubitusrisiko eines Bewohners war bezüglich des Lagerungs-/Bewegungsplanes und dem Freilagern von gefährdeten Körperteilen nicht fach- und sachgerecht.
- d) Eine fach- und sachgerechte Kontrakturenprophylaxe mit Planung geeigneter Maßnahmen war bei einem Bewohner nicht zu erkennen.
- e) In einer überprüften Pflegedokumentation fehlte der deutliche Hinweis auf eine vorliegende Infektion mit Durchführung wichtiger, hygienerelevanter Maßnahmen (z. B. Hinweis auf Hygienestandard).

III.3.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

- III.3.3. a) Ein Wechseldrucksystem als Lagerungshilfsmittel kann nur wirken, wenn zwischen Matratze und Bewohner direkter Kontakt besteht. Zusätzliche Auflagen wie Moltex und Handtücher sind kontraindiziert.
- b) Damit auf individuelle Bedürfnisse im Rahmen der Inkontinenzversorgung optimal eingegangen werden kann, sollte ein Inkontinenzprodukt mit entsprechender Saugstärke und Größe zur Anwendung kommen. Eine Doppelversorgung sollte aus pflegfachlicher Sicht unterlassen werden.
- c) Es ist zu empfehlen, die Intervalle zur geplanten Bewegungsförderung/Lagerung bei hohem Dekubitusrisiko individuell zu bestimmen und regelmäßig zu überprüfen. Die in der Pflegeplanung beschriebenen Maßnahmen zur Dekubitusprophylaxe sollten eingehalten werden.
- d) Zur fachgerechten Kontrakturenprophylaxe sollten individuell angemessene Maßnahmen geplant, durchgeführt und dokumentiert werden.
- e) Bei Vorliegen einer Infektion mit Ansteckungsgefahr sollte der Informationsfluss in der Einrichtung gesichert werden. Wichtige Hinweise auf die Erkrankung und die zu ergreifenden Hygienemaßnahmen sollten für alle an der Pflege Beteiligten aus der Pflegedokumentation ersichtlich sein.

#### III.4. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Arzneimittel

##### III.4.1. Sachverhalt:

In einem im Durchgangsbereich abgestellten, unverschlossenen Verbandswagen befand sich ein nicht mit Bewohnernamen beschriftetes Dosieraerosol.

III.4.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.4.3 Es wird empfohlen, Medikamente mit Bewohnernamen beschriftet, verschlossen aufzubewahren.

**IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist**

**Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt**

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

**V. Festgestellte erhebliche Mängel**

**Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt**

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

**VI. Veröffentlichung des Prüfberichts**

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht veröffentlicht wird. Daher kann der zuständigen Behörde binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfberichts seitens des Trägers eine Gegendarstellung in elektronischer Form übermittelt werden, die als gesondertes Dokument zeitgleich mit dem Prüfbericht veröffentlicht wird.

Die Gegendarstellung darf sich ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Feststellungen beziehen. In ihr kann beispielsweise dargestellt werden, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel mittlerweile abgestellt wurden.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden.*

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

*Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kelheim einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.*

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

*Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.*